

Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze;
Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus den Brunnen I und II auf
den Grundstücken Fl.-Nrn. 4968/0 und 4969/0 sowie 2983/0 der Gemarkung
Schönau a. d. Brend durch die Gemeinde Schönau a. d. Brend**

Az. 4.2.3-64211-27-2015/56

Die Gemeinde Schönau a. d. Brend beantragte mit Schreiben vom 09.11.2015 die Neuerteilung der zuletzt genehmigten wasserrechtlichen Bewilligung für die o. g. Grundwasserbenutzungen in der Gemarkung Schönau a. d. Brend.

Für diese Maßnahme war nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S 3370), i. V. m. Anlagen 1 und 3 zum UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Bad Neustadt a. d. Saale, 21.01.2019

Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.
E n d r e s
Regierungsdirektor